



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Veme**

**Lindner, Theodor**

**Münster [u.a.], 1888**

97. Abschnitt. Die Zuständigkeit über die Personen

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9345**

Donnerstag, Freitag, Samstag und Sonntag. Das Nördlinger Rechtsbuch (S. 98) erwähnt von Wochentagen nur den Freitag und Sonntag. Auch andere Rechtsweisungen gedenken der beschlossenen Zeiten, welche nach der einen beendet sind »in der alinc wochen nach pingsten« (oben S. 291), während ein Kapitelsbeschluss (oben S. 298) dazu rechnet die Quatember und Gericht nur am Dienstag oder Donnerstag gehalten wissen will. Die Handschrift Soest 5 giebt eine vollständige Zusammenstellung aller gebundenen Tage: von Advent bis zur Octave der heiligen drei Könige, wenn Halleluja gelegt ist (Sonntag Septuagesimae) bis zum zweiten Montag nach Ostern, die Kreuzwoche bis zum zweiten Montag nach Fronleichnam mit Ausnahme des Montags und Dienstags nach Trinitatis, in den acht Tagen nach Visitatio, Assumptio und Nativitas Mariae und Allerheiligen, heiliger Abend, Heiligtage, Fasttage und Donnerstag, Freitag, Samstag. Die Arnberger Weisthümer erklären alles Gericht, welches in geschlossenen Zeiten und an heiligen Tagen, zu denen die Aposteltage rechnen, gehalten wird, für kraftlos und unbündig<sup>1)</sup>.

In den gerichtlichen Schriftstücken ist von den geschlossenen Zeiten oft die Rede, meist um innerhalb derselben geschehene oder in sie fallende Vorladungen zurückzuweisen<sup>2)</sup>. Doch scheint ihr Umfang nicht ganz festgestanden zu haben; wenigstens schreibt 1464 Hermann van dem Born der Stadt Essen, einige Leute meinten, man dürfe in der Kreuzwoche nicht richten. Wie spät erst der Sachsenspiegel Eingang gewann und seine Vorschriften nicht allgemeine Geltung fanden, bezeugt, dass gerade der Donnerstag der Tag war, auf welchen man am liebsten das Gericht legte. Er heisst geradezu der »richtedag«, der Gerichtstag<sup>3)</sup>. Ein grosser Theil der Vorladungen lautet auf ihn und viele Urtheile sind an Donnerstagen gefällt. Neben ihm war der Dienstag sehr beliebt, doch wurden auch Montags und Mittwochs Gerichtssitzungen gehalten.

#### 97. Abschnitt.

##### Die Zuständigkeit über die Personen.

Der Satz des Sachsenspiegels III, 55: »Over der vorsten lif unde ire gesunt nemut neman richtere sin, wan die koning«, ist

<sup>1)</sup> Usener S. 122.

<sup>2)</sup> K. N. 199; Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 252.

<sup>3)</sup> 1429: »up den nechsten donrestach off richtdaich«, Stadtarchiv Aachen; vgl. Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 264.

in geänderter Gestalt aufgenommen in die Rechtsaufzeichnungen im Abschnitt 58: »Over die koirfürsten marckgreven ind lantgreven saltu nicht richten«, wobei die weiteren Angaben des Sachsenspiegels in III § 64 berücksichtigt sind. Aber das erste Wigandsche Rechtsbuch fügt schon »unverfolget« hinzu und das Grosse Rechtsbuch sagt ausführlicher: »die ensin dan ersten verfolget vor yreme oversten als recht is, dat is vor dem Romschen keiser oder konyng«<sup>1)</sup>.

Das Nördlinger Rechtsbuch legt sich S. 115, 116 eine eigene Theorie zurecht unter Berücksichtigung der sonst geltenden Sätze über den Gerichtsstand der Fürsten, indem es meint, solche könnten nur von Ebenbürtigen vor dem Freistuhl gerichtet werden, ausser bei handhafter That und blickendem Schein.

Die Ruprechtschen Fragen stellten als Grundsatz hin, Jeder müsse erst vor seinem Herrn, unter dem er gesessen ist, verfolgt werden, das ist also für Reichsfürsten der König. So befahl Ruprecht schon 1404 dem Freigrafen Johann von Selberg, den vorgeladenen Bischof Johann I. von Würzburg vor ihn, als seinen rechten Herrn, zu weisen, wohin er von Rechtswegen gehöre, da er sein und des Reiches Fürst sei. Aus dem Schreiben geht des Königs Meinung nicht recht klar hervor, ob er überhaupt die Möglichkeit anerkannte, einen Fürsten vor dem Freigerichte zu belangen, ebensowenig wie aus dem 1409 von ihm erlassenen Verbot, die Herzöge Heinrich und Bernhard von Braunschweig zu heischen<sup>2)</sup>.

Sigmund erkannte wiederholt und bestimmt das Recht der Freistühle Fürsten zu heischen an. »Kein Kurfürst, Fürst, Herr noch Jemand anders mag vor solchen heimlichen Gerichten gefreit sein, und ist auch unmöglich, nur für offenbare Gerichte mögen sie es sein«, wie er überhaupt der Ansicht ist, dass vor ihnen keine Ausnahmen bestehen könnten<sup>3)</sup>. Bei der Absetzung des Herzogs Ludwig von Baiern ist ausdrücklich hervorgehoben, dass er vor dem Vemegericht überführt und Leibes und Lehen verlustig erklärt sei<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Wigand 554; Tross 40, Mascov 84.

<sup>2)</sup> Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 191. Diese selbst erklärten dem Freigrafen, er habe keine Macht über sie zu richten, a. a. O. 194 ff.

<sup>3)</sup> Die kurzen Mittheilungen in den Dortmunder Beiträgen II, 199 über die Klage gegen Herzog Johann von Holland sind nicht genau. Die Stadt soll nicht untersuchen, ob ein Fürst, sondern ob ein Unwissender wegen Geldschuld geladen werden könne.

<sup>4)</sup> Freyberg I, 374; vgl. Abschnitt 85.

Damals entstand in Basel am Hofe die Frage, ob die Lehen eines rechtlich Vervemten verfallen wären und wem sie zufielen? Die Fürsten und Rätthe vermeinten, ein solcher Mann sei nicht »bequem« zu den Lehen. Da der König genaue Auskunft haben wollte, beauftragte er den Rath von Münster, ihm die Frage zu beantworten: »so eyn man der da werntliche lehen hat durch daz fry heimlich gerichte mit rechte verfort und verfehmet und verwunnen verteilt und rechtlos werdet nach fehmerrecht der heimlichen gerichte, ab dann icht die lehen verfallen und wem sie dann gefallen geburen oder zugeteylt werden und auch wem sin eygen gebore, und ab der verrichtete verforeter verurteilter und rechtlose umb schuld schaden oder bruche angeclaget und daran zu rechten erwunnen were, wer dann sinem schuldener gelten solle und wovon und zu welcher zijt, nachdem man keyn gelt der herren mit schulden oder sachen besweren mag sunder der herren willen und verhengnisz?« Die ertheilte Antwort ist nicht überliefert<sup>1)</sup>.

Dass die Lehen verfallen seien, besagt die Vervemungsformel ausdrücklich. Die Nürnberger Handschrift der Ruprechtschen Fragen enthält eine oben S. 222 mitgetheilte Rechtsweisung unbekannter Herkunft, nach welcher die Vervemung eines Fürsten dem Kaiser und den anderen Fürsten kund zu thun ist, welche verpflichtet sind, dem Kläger zu seinem Recht zu verhelfen. Vermögen sie das nicht, so soll der König die Oberacht und der Papst den Bann verhängen. Die Verurtheilung beraubt den Schuldigen aller geistlichen und weltlichen Lehen.

Sigmund griff mehrfach in die Prozesse gegen die baierischen Fürsten ein und verlangte, dass die Sache vor ihn gewiesen würde, aber nur deswegen, weil er der Verklagten zu Recht mächtig wäre. Selbst Friedrich III. bestritt in den ersten Zeiten seiner Regierung nicht die Befugniss der Freigrafen zur Heischung eines Fürsten, aber er verbot zu richten, wenn derselbe vor ihm Recht geben wollte. Herzog Wilhelm von Sachsen setzt 1454 den rechtlichen Standpunkt klar auseinander. Obgleich er selbst Freischöffe wäre, so müsse er doch erst vor seinen Grafen, Herren, Rätthen und Landschaft und, wenn er da nicht gebührlich handele, vor dem Könige belangt werden; »möchte dann Seine Gnaden, dar Gott nicht wolle, unser nicht mächtig werden, dass wir Ehre und Recht thun, so wissen wir wol, was danach folgen möchte«<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Schreiben aus Basel vom 1. Februar 1434; Orig. Stadtarchiv Münster.

<sup>2)</sup> Müller Reichstagstheatrum 496, 501.

Das Recht der Freistühle, über Fürsten zu richten, gegenüber der Auffassung, wie sie der Sachsenspiegel vertritt, folgte aus der Anschauung, dass sie in des Königs Namen und an seiner Stelle richteten. Sobald diese Ansicht einmal durchgedrungen war, konnte ein Widerspruch nicht erfolgen und ist auch der Theorie nach nicht erhoben worden, so lange die westfälischen Gerichte in unbestrittenem Ansehen standen. Selbst die baierischen Fürsten Heinrich und Ludwig fochten die Zuständigkeit nicht an, wenn sie auch erfolgte Sprüche als unrichtig bekämpften. Die Freigrafen waren auf die Machtbefugnis, welche in dieser Anerkennung lag, nicht wenig stolz; als sie die Vervemung des Herzogs Heinrich dem Könige bekannt machten, baten sie ausdrücklich an ihm ein Exempel zu geben, »damit namentlich die Fürsten Jedem zu Ehren bescheidenlich antworten und thun möchten und dies Recht dem heiligen Reiche zur Schmach nicht verhochmüthigten, so dass es nicht Noth wäre, dass solche schwere Sachen über sie ergängen«<sup>1)</sup>. Um so erregter waren sie, als Sigmund später die Sache abforderte: »was einmal in die heimliche Acht gebracht sei, müsse dort ausgetragen werden«, eine Ansicht übrigens, welche Sigmund selbst kurz vorher ausgesprochen hatte<sup>2)</sup>.

Von den Processen, welche gegen weltliche Fürsten erhoben wurden, führten nur die gegen die Herzöge Heinrich und Ludwig von Baiern und gegen den Herzog Heinrich von Glogau zur Vervemung, die freilich in allen drei Fällen den Herren nichts geschadet hat. Die anderen wurden gütlich beigelegt oder aufgegeben. Ich stelle hier einige zusammen, von denen einzelne uns schon anderweitig beschäftigt haben.

Um 1390 liess Bischof Dietrich von Osnabrück den Grafen von Teklenburg vorfordern, welchen Bischof Heidenreich von Münster mit gewappneter Schaar zum Freistuhl geleitete, so dass die Gegenpartei nicht zu erscheinen wagte. Die Dortmunder verboteten 1388 Graf Engelbert III. von der Mark und seine Ritter, erkannten aber an, dass die Sache nicht vemewrogig sei<sup>3)</sup>. Graf Nikolaus von Teklenburg liess 1399 ausser seinem bischöflichen Gegner auch die Grafen von Hoya und Bentheim laden. Dass Ruprecht 1409 das Verfahren gegen die Herzöge Heinrich und Bernhard von Braun-

<sup>1)</sup> Konrad von Lindenhorst an Sigmund, Abschrift im Staatsarchiv zu Düsseldorf, Jülich-Berg 13; vgl. Thiersch Vervemung 85.

<sup>2)</sup> Thiersch Vervemung N. 23, 24, 27; vgl. dort S. 11.

<sup>3)</sup> Stadtarchiv Dortmund; Anhang N. VIII.

schweig verbot, ist schon erwähnt; 1415 verhinderte Erzbischof Dietrich von Köln denselben Freigrafen Hermann Nolle zu Büren, den Grafen Adolf IV. von Kleve-Mark zu belästigen<sup>1)</sup>. Rhein- und Wildgraf Johann wurde 1410 von Adeligen, welche er nach Wünnenberg geladen, selber nach Norderna vorgefordert, worauf beide Parteien die Sache stehen liessen<sup>2)</sup>. Von dem Freigrafen Albert Swinde selbst wurde 1421 die zweimalige Vorladung gegen den Herzog Rainald von Jülich-Geldern aufgehoben<sup>3)</sup>, die gegen den Herzog Johann III. von Baiern-Holland 1423 wegen Geldschuld durch Graf Johann von Nassau vor dem Freistuhl in Boke erhobene Klage scheint gütlich ihr Ende gefunden zu haben. Eine 1424 gegen Graf Erich I. von Hoya, seine Söhne, Mannschaft und Untersassen in Müddendorf angenommene Klage ist in ihrem weiteren Verlauf nicht zu verfolgen<sup>4)</sup>. Herzog Otto von Braunschweig erschien 1427 persönlich in Bist, um sich wieder in sein Recht setzen zu lassen<sup>5)</sup>. Herzog Adolf von Jülich-Berg liess 1428 eine Vorladung des Freigrafen Hermann Tueshues durch den Limburger Freigrafen Lambert Nedendick gerichtlich zurückweisen. Herzog Adolf selbst führte 1435—1437 einen erbitterten Gerichtsstreit mit der Stadt Dortmund, welche auf die Ladung vor Frei- und Gogericht in Lüdenscheid mit einer gleichen vor den eigenen Freistuhl antwortete, bis die Sache ausgeglichen wurde<sup>6)</sup>. Pfalzgraf Ludwig bat 1431 Herzog Adolf von Jülich, er möge nachforschen, ob es wahr sei, dass Graf Ludwig von Württemberg durch Eberhard von Dottenheim vor ein heimliches Gericht geladen sei<sup>7)</sup>. Heinrich von Valbrecht entband 1436 Herzog Arnold von Geldern von der erfolgten Vorladung nach Limburg<sup>8)</sup>. Die 1445 gegen Graf Otto II. von Schaumburg-Holstein und 1454 gegen Herzog Wilhelm III. von Sachsen erlassenen Vorladungen hob der Kaiser auf. Auch Herzog Adolf XI. von Holstein wurde vor dem Freistuhl verklagt<sup>9)</sup>.

Von diesen Fürsten waren allerdings viele Wissende und den Stühlen verpflichtet. Graf Gerhard von Sayn zog bei seinen Ver-

1) Staatsarchiv Düsseldorf, Kleve-Mark 731.

2) Senckenberg Abhandlung N. 33 S. 79.

3) Staatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg 1798.

4) Friderici Stüve II N. 134.

5) Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 265.

6) Sehr zahlreiche Schreiben in Dortmund.

7) Staatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg N. 5 und 38.

8) Nyhoff Gedenkward. IV N. 155 f.

9) Wigand 563; Müller 492 ff.; Leibnitz Scr. rer. Brunsvic. II, 942.

besserungsplänen auch diese Angelegenheit in Betracht, indem er die Frage aufstellte: ob man einen Fürsten vor das Freigericht laden möge, besonders einen, der dem Freistuhl geschworen sei. Die Sache nahm jedoch ein anderes Gesicht an, wenn der Reichsfürst geistlich war.

Als Karl IV. von seinem grossen Schutzprivileg für die Geistlichkeit 1376 und 1377 für die Bisthümer Osnabrück, Münster und Minden besondere Ausfertigungen gab, liess er das Verbot einschleichen, Geistliche vor das Freiding zu laden: »quod nullo temporis prescriptione vel regali vel imperiali edicto seu iudicii confirmatione contra personas ecclesiasticas seu clericos per quamcunque consuetudinem introduci volumus«<sup>1)</sup>. Die Ruprechtschen Fragen enthalten die bündige Erklärung: »wer geweiht ist wie klein das sei, der gehört vor seinen Obersten und man soll ihn seinem Bischof überantworten, wenn er missthut«. Als Grundsatz ist das festgehalten worden und Vorladungen der gesammten Bevölkerung einer Gemeinde nehmen oft ausdrücklich die Geistlichen aus. Wollte man doch damals den Ausdruck: »iudicium vetitum« als »verbotenes Gericht« erklären, weil es für Geistliche nicht zuständig wäre<sup>2)</sup>. Einmal wird jedoch die Möglichkeit, über solche Personen zu richten, zugegeben, nämlich wenn sie bereits im geistlichen Gericht verurtheilt im Ungehorsam verharren und das weltliche Gericht von dem geistlichen zu Hülfe gerufen wird<sup>3)</sup>.

Nun waren aber Geistliche genug Freischöffen, und dass diese sich vor dem Freigerichte zu verantworten hatten, war nicht mehr als billig. Daher wird das wiederholt für Recht gewiesen<sup>4)</sup> und auch von der Arnberger Reformation bestätigt. Die Erzbischöfe von Köln, die westfälischen Bischöfe waren selbstverständlich Freischöffen und Erzbischof Dietrich trug kein Bedenken, 1426 selbst vor dem Freistuhl zu erscheinen und sich von gegen ihn erhobenen Klagen freisprechen zu lassen. Dasselbe that 1436 in Holenar der Edele Ebert Schenk von Erbach, Domherr und Kämmerer zu Mainz<sup>5)</sup>.

1) Neues Archiv VIII, 143.

2) Der Abt von Fürstenfeld in Baiern wurde 1458 unter geistliche Censur gestellt, weil er sich an das Freigericht gewandt hatte, Oberbayer. Archiv XII, 199.

3) 1442 bei Voigt 187. Damit stimmt im Abschnitt 58 überein die Rechtsweisung: »Du ensalt nit richten ober geistlicheit, dwyle sy yren geistlichen richter gehorsam sind und unverwunnen vor eme«.

4) 1438 von Heinrich von Voirde und Joh. Kruse im Stadtarchiv Essen; 1442 von elf Freigrafen in Brünninghausen, Voigt 185; 1490 vom Kapitel in Arnberg, Wigand 206 und Niesert II, 110; vgl. Hahn 617.

5) Index N. 5, 6; Stadtarchiv Frankfurt.

Vorladungen ergingen jedoch auch an geistliche Fürsten, welche nicht Freischöffen waren, und an geistliche Körperschaften. Besonders die Würzburger Bischöfe waren vielen Belästigungen ausgesetzt, wie schon 1404 Johann I. Sein Nachfolger Johann II. wurde sogar, wie 1437 Freigraf Mangold erklärte, verveimt und aus der Gemeinschaft der Christenheit gesetzt, erhielt aber 1438 eine neue Vorladung von Johann Manhoff. Auch Johann III. wurde 1458, weil er der Heischung nicht Folge leistete, von Heinrich von Werdinghausen zu Villigst auf Klage des Jost Rotenbach von Rotenburg zur Zahlung von 600 Gulden verurtheilt und mit der heimlichen Acht bedroht<sup>1)</sup>. Die eigenthümliche Doppelstellung des deutschen Ordens in weltlichem und geistlichem Wesen gab wiederholt zu heftigem Streit mit westfälischen Gerichten Anlass. Bischof Ernst von Halberstadt erhielt 1426 wenigstens einen Warnungsbrief von dem Paderborner Freigrafen Heinrich Ludewigs<sup>2)</sup>. Ferner sind Klagen bekannt gegen die Klöster Fürstenfeld und Raitenhaslach in Baiern und Rullingen in Württemberg<sup>3)</sup>.

Noch schwankender war die Judenfrage. Kaiser Ludwig verbot 1342, Juden vor die Veme zu laden. Von Altersher sei das nicht geschehen und die Juden hätten die Freiheit, dass sie nur vor das Gericht, in dem sie sitzen, geladen werden dürften; Karl IV. erneuerte 1349 die Verfügung. Der Befehl ist allgemein gehalten, aber von der Stadt Dortmund erwirkt (S. 71).

In den zwanziger Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts erfolgten mehrere Vorladungen gegen Juden aus Nürnberg und Frankfurt<sup>4)</sup>. Am 5. April 1429 erschien der Freigraf des Erzbischofs von Köln Gert Seiner vor dem Freigraf Johann von Essen zu Villigst und fragte ein Urtheil, ob man die Juden, da sie nicht zum Christenglauben hielten, vor einen Freistuhl laden dürfe und ob sie des heimlichen Gerichts geniessen oder entgelten dürften. Der Freigraf von Hamm Stenke von Ruden wies als Recht: Nein! wenn Juden Uebles thun, sollen sie in dem Lande gerichtet werden, in dem sie gesessen sind und andere Juden sollen deswegen nichts zu schaffen haben. Junker Gerhard von der Mark, welcher den Spruch veranlasst hatte, liess die darüber ausgestellte Urkunde am 29. April dem Erbgrafen von Dortmund und dessen Freigrafen vorlegen,

1) Archiv Unterfranken XIV, 262; Usener N. 26; Wertheimer Archiv.

2) UB. Halberstadt II N. 805.

3) Oberbayer. Archiv XII, 199, 200; Staatsarchiv Stuttgart.

4) Reichsarchiv Nürnberg und Stadtarchiv Frankfurt.



welche den Spruch als rechtmässig zu Stande gekommen und giltig erklärten. Sie fügten noch eine weitläufige Begründung hinzu, welche in dem Satze gipfelt, da die Juden das heimliche Recht nicht wissen dürften, könnten sie auch nicht vorgeladen werden<sup>1)</sup>.

Das Weisthum behielt für die Judenfrage seinen dauernden Werth; noch in späteren Jahrzehnten ist es in beglaubigten Abschriften verbreitet und als Waffe gegen Freigrafen benutzt worden<sup>2)</sup>.

Nicht in der Arnberger Reformation, sondern in den Weisthümern ist das Verbot, Juden vorzuladen, kurz und bündig wiederholt: der Freigraf Heinrich von Grozen zog deswegen eine von ihm erlassene Heischung gegen Erfurter Juden zurück. Aber sofort ergriff Freigraf Heinrich Weideman in Kanstein die Sache auf, an der merkwürdig ist, dass ein Jude selbst seine Glaubensgenossen verklagt hatte, und wurde deswegen excommunicirt<sup>3)</sup>.

So geht es weiter, bald werden Juden vorgeladen, bald Weisthümer gefällt, welche das für ungehörig erklären. Gründe sind ja immer zu finden und so behaupteten 1470 drei Freigrafen, Juden gehörten vor den Freistuhl als kaiserliches Gericht, weil sie keinen andern Herrn als den Kaiser über sich hätten<sup>4)</sup>. Jeder Freigraf that eben, was ihm beliebte. Das Arnberger Kapitel 1490 erklärte die Vorladung von Juden, welche Sacrileg begängen, für zulässig<sup>5)</sup>. Sonderbar ist die Kundschaft, welche 1462 vier Freischöffen aus Miltenberg und Klingenberg auf Verlangen des Freigrafen Johann Hulschede von Dortmund über den Juden Daniel von Klingenberg abgaben, weil dieser sich anmasste, Wissender zu sein<sup>6)</sup>.

Die Arnberger Reformation bestimmte (S. 235), Frauen dürften nur vor das echte Ding geladen werden. Aus der Soester Freigrafenschaft sind Fälle bekannt, dass Frauen vor Gericht kamen. Die eine gelobte, zum echten Dinge wiederzukommen, um sich gegen eine Klage zu verantworten, die andere büsste 60 Schillinge. Das geschah im offenen Dinge, also jedenfalls in dem echten Dinge<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Letztere gedruckt bei Usener S. 32; in Zeile 8 ist »eymande« statt »nymande« zu lesen.

<sup>2)</sup> Solche sind vorhanden im Stadtarchiv Frankfurt und im Staatsarchiv Magdeburg aus dem Erfurter Stadtarchiv. Auch in München ist eine, Reg. Boica XIII, 143.

<sup>3)</sup> Usener S. 124; Staatsarchiv Magdeburg.

<sup>4)</sup> Usener N. 39.

<sup>5)</sup> Vgl. auch Wächter 194 ff.; Usener 32.

<sup>6)</sup> Wertheimer Archiv.

<sup>7)</sup> 1466, Tross 88.

Da Frauen Freigüter besitzen konnten (S. 389), mussten sie auch über diese im Zusammenhang mit der Freigrafschaft im echten Dinge Rechenschaft abgeben. Dagegen waren sie frei von Vorladungen vor die eigentlichen Vemegerichte, mochten es offene oder heimliche sein, wie ein Weisthum aus Welschenennest von 1464 und das Nördlinger Rechtsbuch bestätigen<sup>1)</sup>. Einige Ladebriefe an ganze Gemeinden nehmen ausdrücklich Frauen und Jungfrauen aus<sup>2)</sup>, während in anderen die Vorladung auf die Einwohner »männlichen Geschlechtes« beschränkt wird. Erst in späten Zeiten, in welchen den Freigerichten nicht viel mehr als die Bestrafung von Scheltworten geblieben war, mussten, wie die Protokolle ausweisen, oft genug zungenfertige Weiber vor ihnen sich verantworten.

Selbstverständlich konnten auch Nichterwachsene nicht geheischen werden. In den Vorladungen an alle Einwohner eines Ortes heisst es gewöhnlich: alle über die und die Jahre. Doch schwankt die Angabe zwischen 12, 14, 15, 18 und 20 Jahren. Auch nach dem Alter hin ist manchmal eine Grenze gesetzt, bald 60, bald 70 Jahre. —

Im Anhang der Ruprechtschen Fragen heisst es: Ein Freischöff, der Bosheit begangen habe, soll geladen werden, wie es Recht ist: »were her aber keyn fryeschephe, so mochte man obir yn richten on allis verboten und man mochte in ouch nicht verboten in deme rechte«. Die westfälische Bearbeitung fügt hinzu: »noch komen laten«<sup>3)</sup>.

Einige ältere Forscher, wie Wigand und Usener, meinten sogar, ursprünglich hätten die Vemegerichte überhaupt nicht über Unwissende gerichtet<sup>4)</sup>. Welchen Zweck hätten dann die Befreiungen vom Freiding gehabt, welche in so frühe Zeiten hinaufgehen? Das Gesinde der Dortmunder Bürger, welches nach den städtischen Statuten aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts aus Gnade von den Freigerichten befreit war, bestand doch gewiss nicht aus Freischöpfen. Ebenso wenig waren solche die handhaften Diebe, welche sofort gerichtet wurden, und die Juden.

Eine andere Frage ist, ob nicht wirklich anfänglich über den Unwissenden ohne Vorladung gerichtet wurde, wie die obige Stelle verlangt. Sie erhält sogar eine scheinbare Unterstützung durch andere

<sup>1)</sup> Usener S. 32; Senckenberg 98.

<sup>2)</sup> 1434 und 1483, Stadtarchive Dortmund und Aachen.

<sup>3)</sup> Neue Sammlung S. 109; Seibertz III S. 17.

<sup>4)</sup> Vgl. Wächter 165 ff.

Quellen. So sagt die Informatio S. 649: »Doch verfemen die greven maningen armen man, die ghein scheppen enis ind seggen hei si ein unweten man, men endorve in nicht verboden«. Ein 1435 vor dem Soester Stuhl gewiesenes Urtheil bestimmt, wenn Jemand schelte, dass einem Vervemten sein Recht gethan worden, so solle man den Freischöffen vorladen, einen Unwissenden »solde men ock vorvemen und vorvoren also der rykes recht is«. Selbst den Freigrafeneid könnte man anziehen, dessen erster Punkt die Vorladung eines Freischöffen bestimmt, während der zweite fortfährt: »ind dessgelychen ouch oever geynen unwissenden man richten anders, dan des fryhengerichtes reicht is, also dat de clage zovorentz volkumentlich getzuget ind mir zu richten gewyst werde na rechte«<sup>1)</sup>.

Die frühesten Schriftstücke über Vemeprocesses, welche uns vorliegen, lassen dagegen erkennen, dass auch Nichtwissende geladen wurden. Die ältesten erhaltenen Vorladebriefe sind vielleicht an Freischöffen gerichtet, aber 1395 und 1397 empfangen solche Rath und Schöffen von Frankfurt, welche es nicht waren. Nachher mehrt sich die Zahl von bekannten Vorladungen an Nichtschöffen rasch. Eine von 1410 scheidet zum ersten Male zwischen Wissenden und Nichtwissenden<sup>2)</sup>, wie es dann oft geschieht. Ich wüsste auch nicht, dass unter den zahlreichen Beschwerden gegen die Freigerichte eine besagt, über Unwissende sei ohne Ladung gerichtet worden. Man klagt vielmehr darüber, dass solche geladen werden. Die Ruprechtischen Fragen enthalten mehrfach Hinweise auf die Heischung Unwissender<sup>3)</sup>.

Gegenüber der Macht der Thatssachen bleibt nur die Annahme übrig, dass jene oben erwähnten Stellen entweder Falsches berichten oder etwas Anderes besagen wollen, als sie zu enthalten scheinen. Letzteres ist in der That der Fall: sie erklären nicht, dass der Unwissende überhaupt nicht geladen werden solle, sondern nur nicht vor die heimliche Acht. Denn so war der rechtliche Brauch: erschien der vorgeladene Nichtschöffe nicht, so wurde seine Sache in die heimliche Acht gezogen und er erhielt keine weitere Vorladung. Der Anhang schildert nur das Verfahren in dem heimlichen Gericht.

<sup>1)</sup> K. N. 200 B; N. 197.

<sup>2)</sup> Usener N. 38.

<sup>3)</sup> §§ 17 und 19. Das Hahnsche Rechtsbuch 615 hat § 17 in ganz verworrener Gestalt, es vertheidigt die Freiheit der Stühle und ihr Recht zur Ladung. S. 648 spricht es bestimmt aus, dass keine Vervemung ohne vorheriges Gericht geschehen darf.

Die Informatio spricht nur vom Vervemen, was ja in der That ohne weiteres geschah, und das Soester Weisthum will besagen, dass auch gegen Nichtschöffen in dem fraglichen Falle einzuschreiten sei. In dem Freigrafeneid ist einiges Gewicht auf das einleitende Wort »desgleichen« zu legen; der Satz bestimmt also, dass wie gegen den Schöffen, so auch gegen den Nichtschöffen nach Recht gehandelt werden müsse.

Usener S. 28 will den Beweis führen, dass Unwissende ursprünglich nicht geladen werden konnten, und stützt sich dabei auf mehrere Briefe und Gerichtsurkunden des fünfzehnten Jahrhunderts. Dieselben sind jedoch verschiedener Art. Wie schon Wächter S. 167 gegen ihn richtig bemerkte, tadeln die einen nur das unrichtige dabei eingeschlagene Verfahren. Die anderen aber sprechen lediglich die Ansicht des Frankfurter Rathes aus, welcher, wie er die offenbaren Gerichte verwarf, demgemäss es auch nicht für rechtmässig hielt, Unwissende vor einen Freistuhl zu ziehen, eine Meinung, die ja auch anderweitig begegnet.

## 98. Abschnitt.

## Die Klage um Geldschuld.

Einen streitigen Punkt bildete stets die Frage der Geldschuld. Mehrere der frühesten Fälle einer Wirksamkeit der Freigerichte nach aussen handeln um solche, doch sind die näheren Umstände unbekannt. Die Ruprechtschen Fragen schliessen Klagen um Gut und Schuld, wenigstens gegenüber einem Unwissenden, von der Verfolgung aus. Aber es ist bezeichnend, dass die westfälische Umarbeitung den Sinn ändert und dem Verklagten nicht wie dort den einfachen Nachweis, dass er nur um solche Sachen vorgeladen sei, sondern die Vertheidigung auferlegt<sup>1)</sup>. Gerhard Seiner erklärt 1420 entsprechend, Klagen von Geldes wegen gehörten nicht in die heimliche Acht, wie auch schon vorher König Sigmund seine Missbilligung über die deshalb geschehene Ladung ausgesprochen hatte<sup>2)</sup>. Als 1423 Herzog Johann von Holland wegen Geldschuld von dem Freigrafen Ludewigs nach Boke geladen wurde, beauftragte König Sigmund den Dortmunder Rath zu entscheiden, ob Fürsten und andere ehrbare Leute solcher Sache wegen belangt werden dürften. Da gleichwohl Prozesse deswegen aufgenommen wurden, bestimmte

<sup>1)</sup> Oben S. 222; Seib. III, 13.

<sup>2)</sup> Stadtarchiv Frankfurt.